



## Vorlage

Nr.: 0494/2006  
nicht öffentlich

### **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 "Für den Bereich an der Bahnhofstraße"** **hier. Beschluss des Änderungsentwurfes und der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

## Beratungsfolge

13.12.2006      Stadtentwicklungsausschuss      Entscheidung

## Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 „Für den Bereich an der Bahnhofstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung soll die vorhandene „Fläche Gemeinbedarf“ Post in Kerngebiet geändert werden. Des Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO festgesetzt werden, dass gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. BauNVO nicht zulässig sind. Durch diese Festsetzung soll einer möglichen Anhäufung dieser Nutzung in diesem Bereich ausgeschlossen werden, da in unmittelbarer Nähe zum Gebäude Bahnhofstraße 3 bereits eine Vergnügungsstätte existiert.

Die vereinfachte Änderung betrifft das Grundstück Flur 302, Nr. 37.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Die Inhalte der Planung sowie der Begründung werden in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vorgestellt.

## Beschlussvorschlag

Im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird die vorhandene Fläche für den Gemeinbedarf „Post“ in Kerngebiet geändert. Des Weiteren wird gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO festgesetzt, dass gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. BauNVO nicht zulässig sind, um eine mögliche Anhäufung dieser Nutzung in diesem Bereich auszuschließen.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flur 302, Nr. 37.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Entwurf und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 „Für den Bereich an der Bahnhofstraße“ und die Begründung werden beschlossen.

## Anlagen

Keine